

## Vorblatt

### **Inhalt:**

Mit dem Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) wurde die Systematik der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte umfassend geändert. Diese Änderungen wurden in einem ersten Schritt mit der GSNE-VO 2013, BGBl. II Nr. 309/2012 ab 1. Jänner 2013, die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz festsetzte, umgesetzt. Mit der GSNE-VO 2013 – Novelle 2013, BGBl. II Nr. 478/2012, wurden die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz sowie das Entgelt für Verteilergebietsmanager festgelegt. Mit der vorliegenden Novelle werden insb. die tariflichen Aspekte der nunmehr geschaffenen Möglichkeit, Speicheranlagen, die sowohl an das österreichische Netz als auch an das Netz in einem angrenzenden Marktgebiet angebunden sind, auch grenzüberschreitend zu nutzen entsprechend abgebildet.

### **Alternativen:**

keine

### **Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Kostenorientierte Netztarife und effizient geführte Gasnetze ermöglichen einen liberalisierten Gasmarkt, welcher sich positiv auf die Gesamtwirtschaft auswirkt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Mit der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz wird das im GWG 2011 abgebildete Regelwerk basierend auf der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG umgesetzt.

### **Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Die Verordnung ist gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Energie-Control-Gesetz von der Regulierungskommission der E-Control zu erlassen. Gemäß § 69 Abs. 3 GWG 2011 ist vor der Erlassung der Verordnung den betroffenen Netzbetreibern, Netzbenutzern und den in § 69 Abs. 3 genannten Interessenvertretungen die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Darüber hinaus ist die Verordnung gem. § 19 Abs. 2 E-ControlG vom Regulierungsbeirat zu erörtern.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Durch das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, wurde mit 1. Jänner 2013 eine wesentliche Umstellung des Gasmarktmodells vollzogen. Kern der Neuregelung ist, dass ein einheitliches Marktgebiet Ost geschaffen wurde, das sowohl das Fernleitungs- als auch das Verteilernetz umfasst und ein virtueller Handelspunkt geschaffen wurde. Durch die Einrichtung des virtuellen Handelspunkts soll die Liquidität des Gasmarktes wesentlich erhöht werden. Gemäß § 70 Abs. 1 GWG 2011 sind einerseits die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz unter Berücksichtigung einer Kostenwälzung gemäß § 83 GWG 2011 auf Basis der gemäß §§ 79 ff GWG 2011 durch den Vorstand der E-Control festgestellten Kosten und des Mengengerüsts mit Verordnung der Regulierungskommission der E-Control zu bestimmen. Ebenso sind die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz durch die Regulierungskommission der E-Control zu bestimmen.

In einem ersten Schritt wurden mit der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 (GSNE-VO 2013), BGBl. II Nr. 309/2012, die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz, in einem zweiten Schritt auch im Verteilernetz sowie das Entgelt für den Verteilergebietsmanager festgelegt (GSNE-VO 2013 – Novelle 2013, BGBl. II Nr. 478/2012). Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden insb. die tariflichen Aspekte der nunmehr geschaffenen Möglichkeit, Speicheranlagen, die sowohl an das österreichische Netz als auch an das Netz in einem angrenzenden Marktgebiet angebunden sind, auch grenzüberschreitend zu nutzen entsprechend abgebildet.

Aufgrund eines redaktionellen Versehens bei Erlassung der GSNE-VO Novelle 2014 wurde es zwischenzeitig erforderlich, nach dem Zeitpunkt der Versendung des Entwurfs zur 2. GSNE-VO 2013 - Novelle 2014 eine weitere GSNE-VO-Novelle zu erlassen, die nunmehr den Titel 2. GSNE-VO 2013 - Novelle 2014 trägt. Der Titel der vorliegenden Novelle wurde daher im laufenden Verfahren auf 3. GSNE-VO 2013 - Novelle 2014 geändert.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 4 Abs. 1**

Mit der Ergänzung dieser Regelung um den Verweis auf § 16 Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 wird klargestellt, dass sich die Pflicht zur Entrichtung des Netznutzungsentgelts gemäß § 4 Abs. 2 und 3 auf die gebuchte Kapazität gemäß § 16 Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 bezieht.

#### **Zu § 4 Abs. 6-11 sowie § 12 Abs. 4 und 5**

Der Speicher 7Fields, der in Oberösterreich liegt, wurde 2011 in Betrieb genommen und war vorerst nur an das deutsche Gasnetz angebunden. Im Jahr 2012 erfolgte die Anbindung an das österreichische Fernleitungsnetz (Penta West) am Punkt Überackern, und mit 1.1.2014 erfolgte die Anbindung an das österreichische Verteilernetz am Punkt Zagling. Die besondere Situation des Speichers 7Fields ist, dass dessen Nutzung für Speicherkunden sowohl von deutscher als auch österreichischer Seite möglich ist. Dabei können Speicherkunden Gasmengen über den Speicher 7Fields von Deutschland nach Österreich importieren bzw. Gasmengen von Österreich nach Deutschland exportieren. Neben der Speicheranlage 7Fields ist eine grenzüberschreitende Speichernutzung auch im Fall der Speicheranlagen MAB (Láb 4) und künftig Haidach denkbar. Der Speicher Haidach wird künftig im Marktgebiet Ost ausschließlich an das Verteilernetz angeschlossen, weshalb eine zu § 4 Abs. 6 bis 10 parallele Regelung in § 12 aufzunehmen war. Bislang wurde von den Speicherunternehmen die grenzüberschreitende Speichernutzung als Dienstleistung nicht angeboten. Um ein solches Angebot zu ermöglichen, werden nunmehr entsprechende Entgelte und deren Abrechnung festgelegt.

Aus regulatorischer Sicht ist die grenzüberschreitende Speichernutzung grundsätzlich positiv zu sehen, da die bestehende Infrastruktur dadurch effizient genutzt wird. Wie bereits in den Erläuterungen zur GSNE-VO 2013 - Novelle 2013 angekündigt, müssen für dieses Fall Regelungen geschaffen werden, die die Gleichbehandlung der Systembenutzer sicherstellen. Speicherkunden, die eine grenzüberschreitende Speichernutzung in Anspruch nehmen, müssen gleich wie jene Netzbenutzer gestellt werden, die grenzüberschreitende Transporte über Grenzkopplungspunkte durchführen und dafür die jeweiligen Entgelte an den Grenzkopplungspunkten zu entrichten haben. Netznutzungsentgelte gemäß § 4 Abs. 6 und 7 bzw. § 12 Abs. 4 und 5 sind nur im Fall einer grenzüberschreitenden Nutzung der Speicheranlage vom Netzbetreiber an das Speicherunternehmen zu verrechnen.

In Stellungnahmen zum Begutachtungsentwurf wurde releviert, dass das vorgesehene Entgelt den Grundsätzen der Kostenorientierung und Verursachungsgerechtigkeit widersprechen würde, da dem Netzbetreiber durch die grenzüberschreitende Speichernutzung keine Zusatzkosten entstünden. Dieser Standpunkt übersieht, dass nach

der Systematik des GWG 2011, das ein Entry/Exit-System vorsieht, Netzkosten nicht bestimmten Strecken zugeordnet werden, sondern eine Nutzung des Netzes durch Entry/Exit-Entgelte abgegolten wird; in weiterer Folge ist eine Nutzung des gesamten Netzes im Marktgebiet möglich. Für die Netznutzung spielt es keine Rolle, ob die grenzüberschreitende Lieferung über einen Netzkopplungspunkt oder das Leitungssystem einer Speicheranlage erfolgt.

Um feststellen zu können, ob eine grenzüberschreitende Speichernutzung stattgefunden hat, ist je Bilanzgruppe, die Nominierungsrechte an einem der relevanten Speicherpunkte hält, ein Speicherstandkonto zu führen und stündlich ein Kontosaldo zu ermitteln. Ist der stündliche Kontosaldo positiv, hat eine grenzüberschreitende Nutzung einer Speicheranlage in das Marktgebiet Ost stattgefunden (Entry), ist der Kontosaldo negativ, wurde eine grenzüberschreitende Nutzung einer Speicheranlage aus dem Marktgebiet Ost festgestellt (Exit). Für die von zahlreichen Unternehmen im Begutachtungsverfahren geforderte monatliche Betrachtungsweise besteht keine sachliche Rechtfertigung: In Monaten, in denen sowohl ein- als auch ausgespeist würde, käme es zu einer Saldierung der ein- und ausgespeisten Mengen. Trotz Grenzüberschreitens höherer Mengen, käme nur der saldierte Wert zur Verrechnung, was eine Bevorzugung und damit Ungleichbehandlung gegenüber dem Transport über Grenzkopplungspunkte bedeuten würde (da an diesen Punkten eine Saldierung der Mengen ausgeschlossen ist).

Die tägliche Betrachtungsweise birgt außerdem den Vorteil, dass nur an jenen Tagen bezahlt werden muss, an denen auch tatsächlich eine grenzüberschreitende Lieferung erfolgt, während bei längerfristig gebuchten Kapazitäten (Monat, Quartal, Jahr) beim Grenzüberschreiten an Grenzkopplungspunkten das entsprechende Entgelt (Entry/Exit) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung zu entrichten ist.

Vor dem Hintergrund eines möglichen Handels bzw. Übertrags von Gasmengen innerhalb des Speichers zwischen Speicherkunden ist festzuhalten, dass dies gemäß § 18 Abs. 9 Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 nicht vorgesehen ist. Diese Regelung besagt, dass der Handel einschließlich der Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzgruppen nur am Virtuellen Handelspunkt möglich ist und verpflichtet somit alle Marktteilnehmer, ihre Handelstätigkeiten am Virtuellen Handelspunkt zu konzentrieren, um eine höhere Liquidität zu schaffen (vgl. auch § 31 Abs. 3 GWG 2011: „Der Handel ist ausschließlich am Virtuellen Handelspunkt durchzuführen [...]“). Da eine Nutzung der Speicherkapazitäten nur im Wege der Bilanzgruppen möglich ist, ist der Handel einschließlich des Gasübertrags zwischen Speicherkunden ebenfalls von dieser Regelung umfasst und somit nur am Virtuellen Handelspunkt möglich.

Um den Netzbetreiber in die Lage zu versetzen, den stündlichen Kontosaldo je Bilanzgruppe zu kontrollieren, müssen die in § 4 Abs. 9 spezifizierten Daten zur Verfügung stehen und hat das Speicherunternehmen Daten ehestmöglich an die Netzbetreiber zu übermitteln. Diese Daten und die Verpflichtung zu deren Übermittlung sind in § 4 Abs. 9 festgelegt.

§ 4 Abs. 6 bzw. § 12 Abs. 4 regeln den Fall einer grenzüberschreitenden Nutzung einer Speicheranlage vom Marktgebiet Ost in ein angrenzendes Marktgebiet. Es wird sowohl die Leistung (kWh/h) festgelegt, die für die Verrechnung der Netznutzungsentgelte heranzuziehen ist, als auch die Netznutzungsentgelte in Cent/kWh/h pro Tag. Die Ermittlung der zu verrechnenden Leistung gemäß § 4 Abs. 6 bzw. § 12 Abs. 4 erfolgt auf Tagesbasis, indem für jede Bilanzgruppe der niedrigste (stündliche) negative Kontosaldo des entsprechenden Gastages ermittelt wird und die Summe über alle Bilanzgruppen gebildet wird. Auf diese Summe der Minima ist das entsprechende Entgelt gem. § 4 Abs. 6 bzw. § 12 Abs. 4 anzuwenden. Die Summe der täglichen Entgelte ist monatlich vom Speicherunternehmen an den Netzbetreiber zu entrichten. Die Höhe der in § 4 Abs. 6 bzw. § 12 Abs. 4 verordneten Entgelte für die einzelnen Speicheranlagen orientiert sich an den Netznutzungsentgelten für die Ausspeisung an den relevanten Grenzkopplungspunkten und berücksichtigt, dass für die Ausspeisung aus dem österreichischen Netz in die Speicheranlage bereits die Entgelte gemäß § 4 Abs. 2 und 3 verrechnet werden. In zahlreichen Stellungnahmen wurde die Berücksichtigung des Zeitfaktors für Tagesprodukte mit 1,75 auf die relevanten Vergleichsentgelte kritisiert. Vor dem Hintergrund der geplanten Nutzung der bestehenden Infrastruktur wird auf die Anwendung des Zeitfaktors in der derzeitigen Verordnung verzichtet. Es werden aber die Auswirkungen der gewählten Entgelthöhe und des Bilanzierungszeitraums evaluiert und gegebenenfalls zukünftig angepasst.

§ 4 Abs. 7 bzw. § 12 Abs. 5 regeln den Fall einer grenzüberschreitenden Nutzung einer Speicheranlage von einem angrenzenden Marktgebiet in das Marktgebiet Ost. Es wird sowohl die Leistung (kWh/h) festgelegt, die für die Verrechnung der Netznutzungsentgelte heranzuziehen ist, als auch die Netznutzungsentgelte in Cent/kWh/h pro Tag. Die Ermittlung der gemäß § 4 Abs. 7 bzw. § 12 Abs. 5 zu verrechnenden Leistung erfolgt auf Tagesbasis, indem für jede Bilanzgruppe der höchste (stündliche) positive Kontosaldo des entsprechenden Tages ermittelt wird und die Summe über alle Bilanzgruppen gebildet wird. Auf diese Summe der Maxima ist das entsprechende Entgelt gem. § 4 Abs. 7 bzw. § 12 Abs. 5 anzuwenden. Die Summe der täglichen Entgelte ist monatlich vom Speicherunternehmen an den Netzbetreiber zu entrichten. Die Höhe der verordneten Entgelte für die einzelnen Speicheranlagen orientiert sich an den Netznutzungsentgelten für die Einspeisung an den relevanten Grenzkopplungspunkten. Auch bei diesen Entgelten wurde die Berücksichtigung des Zeitfaktors für Tagesprodukte mit 1,75 auf die relevanten Vergleichsentgelte kritisiert. Analog zu den Entgelten gem. § 4 Abs. 6 bzw. § 12 Abs. 4 wird auf die Anwendung des Zeitfaktors in der derzeitigen Verordnung verzichtet. Auch hier werden die Auswirkungen der gewählten Entgelthöhe evaluiert und gegebenenfalls zukünftig angepasst.

Einem kurzfristig vorgebrachten Anliegen zur Einführung eines separaten Entgelts für unterbrechbare Kapazitäten kann zum jetzigen Zeitpunkt mangels Evaluierungs- und Stellungnahmemöglichkeit nicht gefolgt werden. Bei der grenzüberschreitenden Nutzung einer Speicheranlage bezieht sich das Entgelt ohnehin nur auf die tatsächlich festgestellte Nutzung im Rahmen des Saldos des jeweiligen Speicherstandkontos. Die Nutzung und die Auswirkungen der Nutzung von unterbrechbaren Kapazitäten werden jedoch evaluiert und gegebenenfalls zukünftig berücksichtigt.

§ 4 Abs. 9 Z 1 sieht die Bestätigung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer vor. Dieser hat zumindest einmal pro Jahr die korrekte Ermittlung der Speicherstandskonten zu bestätigen, da dafür erforderliche Daten (diese betreffen mehrere Marktgebiete) nur dem Speicherbetreiber vorliegen und daher die Netzbetreiber eine Überprüfung der gemeldeten Daten nicht selbst durchführen können.

§ 4 Abs. 10 regelt die Ermittlung des stündlichen Saldos des Speicherstandskontos pro Bilanzgruppe. Folgendes Beispiel soll den Sachverhalt erläutern:

01.02.2014	Speicherbewegung/h SSO*	Einspeisung in SP AT	Ausspeisung aus SP AT	Speicherbewegung/h	Saldo Speicherbewegungen		
01.05.2014	6	7	0	100.000	100.000	0	OK
	7	8	0	0	0	0	OK
	8	9	200.000	200.000	0	200.000	OK
	9	10	100.000	0	0	0	ENTRY
	10	11	50.000	0	50.000	-50.000	ENTRY
	11	12	50.000	500.000	0	500.000	EXIT
	12	13	25.000	0	0	0	ENTRY
	13	14	50.000	0	0	0	ENTRY
	14	15	200.000	0	0	0	ENTRY
	15	16	200.000	0	200.000	-200.000	ENTRY
	16	17	200.000	0	200.000	-200.000	ENTRY
	17	18	200.000	0	200.000	-200.000	ENTRY
	18	19	100.000	100.000	100.000	0	ENTRY
	19	20	100.000	100.000	100.000	0	ENTRY
	20	21	-100.000	100.000	0	100.000	EXIT
	21	22	-50.000	50.000	0	50.000	EXIT
	22	23	-40.000	50.000	0	50.000	EXIT
	23	24	0	50.000	0	50.000	EXIT
	24	1	0	50.000	0	50.000	EXIT
	1	2	0	50.000	0	50.000	EXIT
	2	3	0	50.000	0	50.000	EXIT
	3	4	0	50.000	0	50.000	EXIT
	4	5	-50.000	0	100.000	-100.000	ENTRY
	5	6	-100.000	0	100.000	-100.000	OK

  

MIN -	450.000	Basis Entgelt MG Ausspeisung
MAX	400.000	Basis Entgelt MG Einspeisung

§ 4 Abs. 11 stellt klar, dass die Entgelte vom Speicherunternehmen an den Netzbetreiber zu entrichten sind, im Falle eines Anschlusses des Speichers sowohl an das Fernleitungsnetz als auch an das Verteilernetz nur an den Verteilernetzbetreiber, der die Erlöse dann aufzuteilen hat. Da die Höhe der in § 4 Abs. 6 bzw. § 12 Abs. 4 festgelegten Entgelte, die unabhängig von einer grenzüberschreitenden Nutzung einer Speicheranlage zu entrichtenden Entgelte gemäß § 4 Abs. 2 und 3 und § 12 Abs. 2 berücksichtigt, sind die Entgelte gemäß § 4 Abs. 6 und 7 bzw. § 12 Abs. 4 und 5 zusätzlich zu den Entgelten gemäß § 4 Abs. 2 und 3 und § 12 Abs. 2 zu entrichten. Da die Speicheranlage 7-fields sowohl an das österreichische Fernleitungsnetz als auch an das österreichische Verteilernetz angeschlossen ist, ist es notwendig festzulegen, welcher Netzbetreiber die Entgelte in Rechnung stellt sowie wie die Erlöse aus den Netznutzungsentgelten zwischen den Netzbetreibern aufzuteilen sind.